



bundesforum
männer
Interessenverband für
Jungen, Männer & Väter



ein Kommentar

Dr. Dag Schölper

Fachreferent & stellvertretender Geschäftsführer des
BUNDESFORUM MÄNNER
Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.

Zweck von Recht und Gesetzgebung

„Das Recht ist für eine Regelung von **strittigen Fällen** geschaffen.“

(Andrea Brebeck: Elternrecht und Kindeswohl – hochstrittige Eltern und Gerichtspraxis, in: VAMV Informationen für Einelternfamilien 4/2010, S. 3)

„So, wie das Sorgerechtsmodell des BGB heute nicht mehr pauschal am Typus des nicht am Kind interessierten nichtehelichen Erzeugers ausgerichtet sein darf, so darf es angesichts der Vielfalt der Lebenssachverhalte nicht umgekehrt der ‚neue‘ das heißt kindesorientierte, einsatz- und kooperationsbereite Vater als gesetzliches **Leitbild** genommen werden.“

(Michael Coester: zit. Nach 1. Gleichstellungsbericht, BT-Drs. 17/6240, S. 68. i. Orig. in: FamRZ 2007, S. 1140f.)

**Zur aktuellen Debatte um die Reform der elterlichen
Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
(§ 1626a BGB)**

**Eine Stellungnahme des BUNDESFORUM MÄNNER
Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.**

Gesetzgeber wird aufgefordert zu berücksichtigen,

- a) dass **Väter**, die nicht mit der Mutter des gemeinsamen Kindes verheiratet sind, **in der Regel willens und fähig sind, die Sorgeverantwortung für ihre Kinder zu übernehmen** und
- b) dass durch eine Minimierung aller rechtlichen und rechtspraktischen Hürden zum Ziele einer kindschaftsrechtlichen **Gleichstellung von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern** die Gleichheitsgebote aus Art. 6 Abs. 2 und 5 sowie Art. 3 Abs. 2f. GG tatsächlich erfüllt werden.

- c) Ferner ist bei der Neuregelung des Sorgerechts darauf zu achten, dass sie auch Familien- und Lebensformen angemessen berücksichtigt, die **nicht dem klassischen Muster der heterosexuellen Ehe** mit Kindern entsprechen.

Vorschlag des BUNDESFORUM MÄNNER

Forderung:

Dem nichtverheirateten Vater das Sorgerecht nach Anerkennung der Vaterschaft automatisch zuerkennen.

Normativer Hintergrund:

Väter sind für die Entwicklung von Kindern wichtig. Je fürsorglicher sie diese Aufgabe wahrnehmen können, desto positiver ist dies für die Entwicklung der Kinder.

- gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, wonach bei schwerwiegenden Gründen Vater oder Mutter das aeS übertragen wird
- für beide Elternteile Widerspruchsoptionen normieren (bzw. beibehalten z.B. § 1747.3.3 BGB)
- Möglichkeit schaffen, dass **mehr als zwei Personen** Träger_innen der eS sein können. (z.B. zur Konfliktbegleitung und -lösung oder bei homosexuellen Paarbeziehungen)

Ziele

- Kindesinteressen gerecht werden
- den in der Verfassung normierten Elternrechten auch nichtehelicher Väter entsprechen
- für unterschiedliche Lebensformen Potenziale für gemeinsame und rechtlich verbindliche Sorge stärken

Darüber hinaus

- Informations- und Beratungsangebote für betroffene Väter und Mütter zum Thema ‚gemeinsame elterliche Verantwortung‘ verbessern und flächendeckend ausbauen
- verbindliche Fortbildungsangebote für Fachleute wie Richter_innen oder Mitarbeiter_innen der Jugendämter usw.

PROBLEMKONTEXT: EHE ALS NORMATIVES LEITBILD

§ 1626

Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die **Pflicht und das Recht**, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum **Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen**. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1627

Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

VORAUSSETZUNG VATERSCHAFT

§ 1592

Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

- (1) der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes **verheiratet** ist,
- (2) der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- (3) dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.

VORRANG DER EHE(FÖRMIGKEIT)

§ 1687b

Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten

- (1) Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die **Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens** des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 1629 Vertretungsrecht]

Sorgerecht in homosexuellen Partnerschaften

In Lebenspartnerschaften (!) gilt das „kleine Sorgerecht“ (§ 1687b). Es umfasst:

- die tägliche Fürsorge und Betreuung des Kindes
- Mitspracherecht des Co-Elternteils bei Entscheidungen in Bezug auf Schule, Berufsausbildung oder medizinischen Versorgung
- Die Befugnisse setzen Gegenseitigkeit voraus. D.h., dass die alleinsorgeberechtigte biologische Mutter bzw. der biologische Vater Entscheidungen der Co-Mutter/des Co-Vaters rechtlich widersprechen kann.
- Die Befugnis zur Mitentscheidung wird der Co-Mutter bzw. dem Co-Vater bei einer Trennung genommen.

§ 1600

Anfechtungsberechtigte

- (4) Eine sozial-familiäre Beziehung [...] besteht, wenn der Vater [...] zum **maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt** oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater [...] **mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt** hat.
- (5) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.
- (6) [...]

WARUM NUR ZWEI TRÄGER_INNEN DER ELTERLICHEN SORGE?

§ 1594

Anerkennung der Vaterschaft

- (1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.
- (2) Eine **Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.**
- (3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- (4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.